

Mitteilung des Senats vom 4. März 2003**2. Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den 2. Bericht der Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“ mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe „Häusliche Beziehungsgewalt“ vom 4. März 2003 – Umsetzung der im 1. Bericht geplanten Maßnahmen**Einleitung**

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist immer noch ein großes gesellschaftliches Problem.

Im Berichtszeitraum ist es allerdings durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit im Lande Bremen gelungen, dass sich breitere Kreise mit dem Problem befassen. So haben sich auf Anregung der ZGF am 25. November 2001, dem internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen – zum ersten Mal alle großen Religionsgemeinschaften in Bremen mit dem Thema vertraut gemacht und in ihren Predigten einen Schwerpunkt darauf gelegt. Die Resonanz der Besucher und Besucherinnen der Gottesdienste war sehr groß.

Im rechtlichen Bereich hat sich die Situation für die Opfer von häuslicher Beziehungsgewalt positiv verändert:

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Häusliche Gewalttaten sind in der Regel keine Einzeltaten; nach Erfahrungen der Polizei werden die Täter innerhalb kurzer Zeit erneut gewalttätig. Um auf diese Erkenntnis effektiver reagieren zu können, wurde am 25. Oktober 2001 die „Wohnungsverweisung“ (§ 14 a) zur Verhinderung weiterer schwerer Grundrechtsverletzungen zum Nachteil des bereits geschädigten Opfers in das Bremische Polizeigesetz aufgenommen. Der eigentliche Sinn der Wohnungsverweisung liegt darin, eine nicht nur kurzfristige räumliche Trennung von Opfer und Täter zu erreichen. Die „polizeirechtliche Wohnungsverweisung“ dient der Vorbereitung zivilrechtlicher Maßnahmen, die auf der Grundlage des am 2. Januar 2002 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellung sowie zur Erleichterung der Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz) durchsetzbar sind.

Mit Hilfe der polizeilichen Wohnungsverweisung kann ein Täter in Fällen häuslicher Gewalt für einen Zeitraum von bis zu zehn Tagen aus der Wohnung verwiesen und mit einem Rückkehrverbot belegt werden. In dieser Zeit ist es dem Opfer möglich, weiterreichende zivilrechtliche Schritte gegen den Täter einzuleiten. Im Ausnahmefall kann die Frist um weitere zehn Tage durch die Polizei verlängert werden, wenn dem zuständigen Gericht ein Antrag auf Zuweisung der Wohnung vorliegt, über den noch nicht entschieden werden konnte.

Gewaltschutzgesetz

Zum 1. Januar 2002 ist das „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) in Kraft getreten. Mit dem Gewaltschutzgesetz ist ein Meilenstein bei der Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Bereich verankert worden: „Wer schlägt muss gehen, das Opfer bleibt in der Wohnung“. Im Zusammenspiel mit dem polizeilichen Wegweisungsrecht wird den Opfern von häuslicher Gewalt wirksam Schutz gewährt. Das Opfer, zumeist die Frau, bleibt in der Wohnung, der Täter muss gehen.

In Fällen von häuslicher Gewalt kann das Gericht die Wohnung dem Opfer zur alleinigen Nutzung zuweisen. Hat der Täter zum Beispiel bei einem gemeinsamen Mietvertrag eigene Rechte an der Wohnung, ist die Überlassung zu befristen, bei alleinigen Rechten des Täters auf sechs Monate. Die Zuweisung kann um sechs Monate verlängert werden, wenn es dem Opfer nicht gelungen ist, eine Ersatzwohnung zu finden. Der Täter muss sich solange um eine andere Wohnung bemühen.

Bei Trennung oder Trennungsabsicht von Ehepaaren kann die Wohnung dem Opfer auch bis zur Scheidung zugewiesen werden. Entsprechendes gilt für eingetragene Lebensgemeinschaften. Die Zuweisung der Wohnung ist auch möglich, wenn Opfer der Gewalt nicht die Ehe- oder Lebenspartnerin ist, sondern das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist.

Ein Anspruch auf Wohnungszuweisung ist erst drei Monate nach der Tat ausgeschlossen. Er ist aber auch dann nicht ausgeschlossen, wenn das Opfer vor Ablauf der drei Monate schriftlich vom Täter die Überlassung der Wohnung verlangt hat. Das heißt, auch Frauen, die zunächst ins Frauenhaus geflüchtet sind, können in Ruhe überlegen, ob sie in die Wohnung zurückkehren möchten.

Das Gericht kann neben der Anordnung, die Wohnung zu verlassen, gegenüber dem Täter weitere Schutzmaßnahmen treffen. Es kann dem Täter verbieten:

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich der Wohnung des Opfers bis auf einen vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern,
- sich an Orten aufzuhalten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (dazu gehören der Arbeitsplatz, der Kindergarten oder die Schule der Kinder des Opfers, aber auch Freizeiteinrichtungen, die das Opfer nutzt),
- Kontakt zur verletzten Person aufzunehmen (dies gilt für alle Arten des Kontakts, sei es über Telefon, Telefax, Brief oder E-Mails),
- Zusammentreffen mit dem Opfer herbeizuführen (sollte es dennoch dazu kommen, hat sich der Täter oder die Täterin umgehend zu entfernen).

Mit solchen Schutzanordnungen soll den im konkreten Einzelfall bestehenden Gefährdungen begegnet werden. Schutzanordnungen können auch ausgesprochen werden, wenn ernsthafte Drohungen vorliegen, ohne dass es bereits zu Gewaltanwendung gekommen ist.

Das Gericht kann alle diese Schutzmaßnahmen bei konkreter Gefahr im Eilverfahren – auch ohne Anhörung der Gegenseite – treffen, so dass im Anschluss an die polizeiliche Wegweisung gerichtlicher Schutz sichergestellt werden kann.

Beide Gesetze zusammen bewirken einen Paradigmenwechsel im Umgang mit häuslicher Beziehungsgewalt:

Nicht mehr das Opfer, sondern der Täter muss die vertraute Umgebung verlassen.

Die Maßnahmen, die im Folgenden dargestellt werden, beziehen sich zum Teil auf die Umsetzung der Planungen von Maßnahmen aus dem ersten Bericht; sie sind zum anderen auch ein Ergebnis der neuen Rechtslage.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

1. Vorschulische Erziehung

Die Fachkräfte der kommunalen Kindertagesstätten, aber auch der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft sind durch verschiedene Herangehensweisen sensibilisiert für die Thematik Gewalt an Kindern und häusliche Gewalt. In den meisten Einrichtungen gibt es ein verbindliches System von Dienstbesprechungen und fachlicher Beratung und Supervision, in dem diese Thematik behandelt wird und auch die Qualität des Handelns, gerade in Bezug auf solche komplexe Anliegen sicher gestellt werden kann.

Vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales werden an alle Bremer Eltern von der Geburt ihres Kindes bis zum 8. Lebensjahr die Elternbriefe des „Arbeitskreis Neue Erziehung e. V.“ verschickt. Dazu gehört auch ein Elternbrief speziell zur Gewaltproblematik.

2. Schulische Maßnahmen

2.1. Beratungslehrerinnen/Beratungslehrer

Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer sind schwerpunktmäßig an Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II tätig. Ihr Arbeitsbereich liegt hauptsächlich in der Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern, Lehrer/-innen und Eltern.

Den Beratungslehrer/-innen wird eine praxisbegleitende Supervision angeboten. In dieser werden auch Konflikte im häuslichen Nahbereich thematisiert und differenzierte, situationsbezogene Möglichkeiten des Umgangs mit der Problematik erarbeitet.

In 2003 wird in Zusammenarbeit mit der ZGF in Bremen eine besondere Fortbildung „Häusliche Beziehungsgewalt“ unter Einbeziehung des 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetzes angeboten werden.

2.2. Sozialtraining/Mediation/Streitschlichtung – Soziales Lernen

„Sozialtraining in der Schule“ wurde im Schuljahr 2001/02 erneut vom Landesinstitut für Schule (LIS) angeboten. Darüber hinaus wurden weitere Angebote für Lehrkräfte wie „Gewaltprävention“, „Fit for life“, „Kreatives Problemlösen“, „Aggression und Gewalt – mit Wut und Aggression friedfertig leben lernen“, „Streitschlichtung durch Schülerinnen und Schüler“ sowie „Kooperative Konfliktberatung und Mediation in der pädagogischen Arbeit“ entwickelt. Diese fanden als kontinuierliche Fortbildungen oder als abrufbare schulinterne Lehrerfortbildungen statt.

Der steigenden Nachfrage und wachsenden Bedeutung von Sozialtraining, Gewaltprävention und konstruktiver Konfliktlösung im gefragten Zeitraum wurde Rechnung getragen durch die einjährige Qualifizierungsmaßnahme:

„Mediation und Soziales Lernen in der Sek. I“, in 2001/02.

An dieser umfangreichen Maßnahme nahmen zahlreiche Lehrkräfte der Schulen des Sekundarbereichs I und einer Schule der Sekundarstufe II teil. Im Ergebnis führte die Qualifizierung zur Einführung von Streitschlichtung im Zusammenhang mit sozialem Lernen oder zur Unterstützung bereits vorhandener Ansätze an den beteiligten Bremer Schulen. Aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs wurde für das Schuljahr 2002/03 die einjährige Qualifizierungsmaßnahme „Mediation und Soziales Lernen in der Primarstufe“ angeschlossen. Diese wurde im Januar 2003 gestartet.

2.3. Lions-Quest Programm „Erwachsen werden“

Lions-Quest „Erwachsen werden“ ist ein Zukunftsprogramm zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von 10- bis 16-jährigen Jugendlichen und zum Aufbau sozialer Verhaltensweisen im Klassenverband, entwickelt von Quest International, organisatorisch umgesetzt von Lions-Quest im Hilfswerk der Deutschen Lions e. V.

In Bremen wurden in Kooperation mit dem LIS im Zeitraum 2000 bis 2002 über 200 Lehrkräfte nach diesem Konzept fortgebildet.

Die Umsetzung und Durchführung in der Schule wird zusätzlich praxisbegleitend unterstützt.

Aufgrund der positiven Resonanz sind für 2003 weitere Seminare in Planung.

2.4. Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Mädchen

Der Fortbildungskurs „Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Mädchen und Frauen“ wurde mit Erfolg weiter durchgeführt. Dieses einjährige Fortbildungsangebot qualifiziert Lehrerinnen zur Durchführung von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen mit und für Schülerinnen.

2.5. Kooperation Schule und Polizei

Zur Verbesserung der Kooperation von Schule und Polizei besteht seit 2001 im Jahresprogramm „Fortbildung“ des LIS ein Beratungsangebot, das die langjährigen Kooperationserfahrungen im Bremer Westen an Schulen anderer Regionen weiter gibt.

2.6. Arbeitsgemeinschaften an Schulen für Kinder mit getrennt lebenden Familien

An der Grundschule Lessingstraße wurde erfolgreich die Arbeitsgemeinschaft „Förderung und Betreuung von Kindern aus Trennungs- und Scheidungsfamilien“ durchgeführt. Daraus entstand das kontinuierliche Projekt „Arbeitsgemeinschaft für Kinder mit getrennt lebenden Eltern“. Hier konnten ausdrücklich Erfahrungen mit häuslicher Beziehungsgewalt thematisiert und bearbeitet werden.

Das Projekt wurde ausgewertet und erhielt 2001 einen Preis für beispielhafte Kinder- und Jugendarbeit der „Weserterrassenstiftung“ in Zusammenarbeit mit den Beiräten Mitte/Östliche Vorstadt.

Die Erfahrungen mit diesem Projekt flossen ein in die einjährige qualifizierende und unterstützende Fortbildung am Landesinstitut für Schule: „Aufbau von Schul-AG für Kinder mit getrennt lebenden Eltern“.

Diese stieß im Grundschulbereich auf großes Interesse. Seit Februar 2003 wird an zehn Bremer Grundschulen jeweils eine „AG für Kinder mit getrennt lebenden Eltern“ eingerichtet.

Eine Auswertung der Erfahrungen mit dem Ziel einer möglichen Übertragbarkeit auf weitere Grundschulen ist für 2004 geplant.

2.7. Arbeitskreis Jungen und Manns-Bilder in der Schule

Regelmäßig treffen sich einige Männer aus dem bremischen Schulwesen (Lehrer, Sozialpädagogen, Schulpsychologen), aber auch Psychologen und Erzieher aus Erziehungsberatung und Jugendwohngemeinschaften im „AK Jungen und Manns-Bilder in der Schule“. Es besteht eine Kooperation mit dem Arbeitsfeld „Reflexive Koedukation“.

Themenschwerpunkte sind u. a.: Entwicklung, Erprobung und Begleitung von geschlechtsspezifischen Jungen-Projekten und Unterrichtseinheiten zu spezifischen Fragen der Jungenerziehung; Diskussion männlicher Beziehungs-, Kommunikations- und Auseinandersetzungsformen und Verhaltensstrategien. Der Arbeitskreis entwickelt Anregungen für die Lehrerbildung und -fortbildung.

3. Offene Jugendarbeit

Fragen des persönlichen Umgehens mit Gewalterfahrung und -bereitschaft sowie der sozialen und kulturellen Hintergründe von Gewalt werden in der Jugendarbeit und in der außerschulischen Jugendbildung regelmäßig mit Jungen und Mädchen thematisiert. Auch die im Bremer Landesprogramm „Jugend für Toleranz“

ranz, Menschenrechte und Demokratie“ geförderten Maßnahmen und Projekte tragen zur Herausbildung gewaltarmer Formen der Interessenvertretung und Konfliktbewältigung bei.

In anderen Maßnahmen und Projekten der Jugendarbeit, die sich mit geschlechtsspezifischen Differenzierungen der eigenen Orientierung beschäftigen (im Sinne z. B. von „typisch Mädchen – typisch Junge“), werden alle Alltags- und Lebensbereiche der jungen Menschen angesprochen. Insofern wird hier auch ein Beitrag zur Bewältigung und Überwindung häuslicher Beziehungsgewalt geleistet.

Von einer Aufnahme des Bereichs „häusliche Beziehungsgewalt“ in die Maßnahmen der „Sozialen Trainingskurse“ wurde abgesehen, weil deren Konzeptionen vorwiegend auf jugendtypische Formen der Jugenddelinquenz und in diesem Zusammenhang als Alternative zu kürzeren Jugendstrafen ausgerichtet sind.

4. Familienbildung

Weiterhin wird in der konkreten Angebotsplanung der Häuser der Familie gemeinsam mit dem ambulanten Sozialdienst ein Spektrum an thematischer Auseinandersetzung für Familien entwickelt, in dem die Vermeidung der Entstehung von häuslicher Beziehungsgewalt Zielsetzung ist. Vergleichbare Angebote werden auch durchgeführt von freien Trägern und selbstorganisierten Projekten.

5. Begleitende Betreuung von Opfern häuslicher Beziehungsgewalt

Die Polizeireviere übermitteln ihre Berichte infolge einer Wohnungsverweisung unmittelbar nach dem Ereignis an das zuständige Sozialzentrum. Der dort zuständige ambulante Sozialdienst wendet sich sofort schriftlich an die betroffene Frau unter Beifügung des Informationsblattes zur Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung gem. § 2 des Gewaltschutzgesetzes und eines Antrages an das Familiengericht auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und kündigt einen Hausbesuch an, der spätestens am 3. Werktag nach Verweisung durch die Polizei erfolgt. Soweit aus dem Polizeibericht unmittelbare Gefährdungspunkte für die Frau oder deren minderjährige Kinder hervorgehen, handelt der Sozialdienst sofort ohne Vorankündigung eines Hausbesuches.

Die Polizei erhält Rückmeldung zur erfolgten oder erfolglosen Kontaktaufnahme.

Die Aufgaben und Verfahren, die in der Zuständigkeit des Amtes für Soziale Dienste liegen, sind in der „Fachlichen Weisung zum Verfahren der Sozialen Dienste zum Wohnungsverweisungsrecht gem. § 14 a BremPolG“ vom 1. März 2002 geregelt, die zum 15. März 2002 in Kraft getreten ist.

Gemäß dieser fachlichen Weisung beraten und unterstützen

- die Sozialdienste junge Menschen in den Sozialzentren des AfSD Frauen mit minderjährigen Kindern,
- die Sozialdienste Erwachsene in den Sozialzentren des AfSD Frauen ohne minderjährige Kinder,

unmittelbar nach der Wohnungsverweisung des Partners im Rahmen einer ausführlichen Beratung, um

- die von Gewalt Betroffenen (in der Regel Frauen) über ihre rechtlichen Möglichkeiten und Schritte für ein längerfristiges Rückkehrverbot des Partners in die Wohnung zu informieren und zu beraten,
- die häusliche und familiäre Situation sowie weitergehende Unterstützungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten abzuklären und im Sinne der Methode des Casemanagements Maßnahmen einzuleiten, insbesondere wenn das Wohl der Kinder in der Familie gefährdet ist.

Zu den weiteren Maßnahmen der Sozialzentren gehören:

Weitervermittlung an den Sozialpsychiatrischen Dienst

bei fachspezifisch notwendiger Beratung und Unterstützung, insbesondere bezogen auf Suchtverhalten der Wohnungsverwiesenen.

Einsatz sozialpädagogischer Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Leistung auf der Grundlage von § 31 SGB VIII (KJHG) und wird dann in den Familien eingesetzt, wenn auf Grund anhaltender besonderer sozialer, emotionaler und/oder wirtschaftlicher Belastungssituationen (Multiproblematik) – wie z. B. bei Gewalt in der Familie – die Bewältigung der Erziehungsaufgaben durch die Kindesmutter bzw. den Kindesvater nicht sichergestellt ist.

Familienkriseninterventions-Programm

Diese Leistung wird dann eingesetzt, wenn die Familie (Mutter und/oder Vater) sich in einer schweren Krise befindet und akut und konkret eine Fremdplatzierung der Kinder droht.

Evaluation

Die Evaluation des Verfahrens wird in der Fachabteilung 3 in Kooperation mit der Fachabteilung 2 des AfSD ein Jahr nach Inkrafttreten der Weisung, mithin also ab März 2003, vorgenommen. Zu diesem Zweck erhält die Fachabteilung Kopien der Polizeiberichte mit dem Bearbeitungsvermerk des zuständigen Sozialdienstes. Zur Überprüfung der Vollständigkeit der erfassten Fälle nach Wohnungsverweisungsrecht erfolgt ein Abgleich zwischen der Fachabteilung des AfSD und dem Einsatzmanagement der Bremer Polizei.

Aus Anlass der Berichterstattung wurden im Rahmen einer Vorabauswertung, die die spätere Evaluation nicht ersetzen wird, 39 Wohnungsverweisungen vom Amt für Soziale Dienste ausgewertet. Hieraus ergibt sich, dass sich in 27 Fällen minderjährige Kinder und in zwölf Fällen keine Kinder im Haushalt befanden.

In 38 der 39 Fälle waren Frauen von häuslicher Beziehungsgewalt betroffen. In 17 Fällen der Wohnungsverweisungen spielte Alkohol eine Rolle.

Die entsprechend der fachlichen Weisung vorgesehene Kontaktaufnahme durch den zuständigen Sozialdienst fand in allen rückgemeldeten Fällen statt, wobei in 27 Fällen ein weiterer persönlicher Kontakt durch Hausbesuch hergestellt wurde und in zwölf Fällen eine Kontaktaufnahme von den Betroffenen nicht gewünscht wurde bzw. vergeblich war.

In den Fällen der Kontaktaufnahmen nahm der Sozialdienst die in der fachlichen Weisung beschriebenen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben wahr.

6. Mitbürgerinnen ausländischer Herkunft

Das Thema „Mitbürgerinnen ausländischer Herkunft“ ist in den Trägerkonferenzen der Betreuungsverbände angesprochen worden. Probleme mit häuslicher Beziehungsgewalt in den Übergangswohnrichtungen wurden von den Heimleitungen entweder selbst oder durch Vermittlung an Fachdienste (Gesundheitsamt, Frauenhäuser, Polizei u. a.) gelöst. In zwei Einzelfällen wurde auch vom Wegweisungsrecht Gebrauch gemacht.

Unter dem Titel „Sagt Nein!“ hat die Ausländerbeauftragte eine Broschüre zur Gewalt gegen Kinder in fünf verschiedenen Sprachversionen erstellt. Diese Broschüre wird lfd. aktualisiert und ist inzwischen in 3. Auflage erschienen.

7. Das Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt hat sich an der Erstellung des Leitfadens „Gewalt gegen Kinder“ beteiligt und geht in seiner täglichen Arbeit sehr sensibel mit Hinweisen zum Thema um. Insbesondere im Bereich der Sozialpädiatrie wird reagiert und interveniert, wenn die Mitarbeiter/-innen mit der Thematik konfrontiert werden. Das Gesundheitsamt ist auch in das entsprechende Hilfesystem (AfSD, Träger) eingebunden.

8. Krankenhäuser

Die Auseinandersetzung mit der Problematik von Gewalt stellte in den vergangenen Jahren in den Kommunalen Krankenhausbetrieben einen Schwerpunkt dar.

Die in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen und umgesetzten Maßnahmen galten in 2001 und 2002 als Vorbild für einen weiteren Fokus mit Blick auf Gewalterfahrungen im häuslichen Umfeld.

Im Nachgang von Beschlüssen aus den regelmäßigen Konferenzen der Ärztlichen und Pflegedirektionen hat sich eine Expertengruppe der Kommunalen Krankenhausbetriebe unter der Moderation des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales diesem Thema verstärkt gewidmet. In der Experten/-innengruppe sind pflegerische und ärztliche Leitungskräfte aus Pädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychologie vertreten.

Unter anderem war hierbei für die Beteiligten die Erkenntnis wichtig, dass nicht jede betroffene Person über Gewalterfahrungen im häuslichen Umfeld im Krankenhaus sprechen möchte oder kann. Ein erhebliches Schamgefühl über die aktuell erlebte oder zurückliegende Qual verhindert oftmals, dass die Betroffenen sich zu Wort melden und somit in die Obhut einer versierten Betreuung gelangen.

Als Ergebnis hat die Arbeitsgruppe

- ein Faltblatt „Häusliche Beziehungsgewalt“ für Patientinnen und Patienten
- sowie einen Ratgeber „Häusliche Beziehungsgewalt“ für das Personal

erarbeitet, die als Printmedien seit Jahresbeginn 2003 in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stehen.

Das Faltblatt richtet sich direkt an Patientinnen und Patienten und signalisiert möglicherweise betroffenen Menschen auf behutsame Weise, dass sie sich auch im Krankenhaus mit ihrer speziellen Problematik auf sensible und geschulte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner verlassen können. Hierdurch soll für Betroffene die Schwelle gesenkt werden, sich in dieser schwierigen Situation zu erklären und Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Der Ratgeber richtet sich an die Fachebene in verschiedenen medizinischen Bereichen der Kommunalen Krankenhausbetriebe und versteht sich als Hilfestellung bei der Herausforderung, betroffenen Menschen im Umgang mit der Problematik unterstützend zur Seite zu stehen.

Wesentliche Akzente des Ratgebers richten sich auf

- die Erkenntnis sowie Ansprache häuslicher Gewalt,
- den Abbau von Schwellenängsten auch beim Krankenhauspersonal,
- die Förderung von Kommunikation sowie
- Hinweise auf konkrete Handlungsmöglichkeiten zur Unterstützung der von Gewalterfahrung betroffenen Personen. Hierbei erhält das Krankenhauspersonal auch Informationen zu weiteren Einrichtungen in Bremen, die den Ratsuchenden empfohlen werden können und kompetent mit der Problematik von häuslicher Beziehungsgewalt umgehen.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales beabsichtigt, in Kooperation mit den Direktionen der Kommunalen Krankenhausbetriebe die im Ratgeber enthaltenen Vorschläge und Handlungsempfehlungen in die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu integrieren. Darüber hinaus soll der Ratgeber jeder neuen Mitarbeiterin und jedem neuen Mitarbeiter im Rahmen der Einarbeitung zur Verfügung stehen. Auch die Ärztekammer Bremen sowie das Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin (BIPS) widmen sich derzeit verstärkt der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten in diesem Bereich.

Der Ratgeber wird als verbindlich eingeführtes Element langfristig geeignet sein, in den Kommunalen Krankenhausbetrieben die Voraussetzungen zu verbessern, um schwerwiegende Folgen von häuslicher Beziehungsgewalt zunächst besser erfahrbar zu machen und langfristig auch zu mildern.

9. Maßnahmen der Polizei

9.1. Polizeiliches Einsatzgeschehen

§ 14 a BremPolG weist eindeutig und umfassend aus, wie bei Wohnungsverweisungen zu verfahren ist. Darüber hinaus haben die Polizeibehörden Verfahrensweisungen zur Durchführung der Wohnungsverweisung erlassen.

Im Rahmen des polizeilichen Einsatzgeschehens ist die für das Straf- und Zivilverfahren erforderliche Beweissicherung verbessert und standardisiert worden. Das Fertigen von Fotoaufnahmen von den Verletzungen der Opfer sowie die Erstellung umfassender Tatortbefundberichte sind obligatorisch. Dies gilt auch für die an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte getrennte Befragung der Opfer und Täter in verschiedenen Räumen.

Speziell für die Bedürfnisse des Einsatz- und Ermittlungsdienstes hat die Polizei Bremen im Jahr 2000 eine Handlungsanleitung in Form eines „Merkblattes für das polizeiliche Handeln bei häuslicher Beziehungsgewalt“ erstellt.

Dieses Info-Blatt wird zurzeit überarbeitet und soll durch ein „Faltblatt“ mit Einlegeblättern sowohl für das „Opfer“ als auch für den „Täter“ abgelöst werden.

9.2. Statistische Erfassung von Fällen der „häuslichen Beziehungsgewalt“

Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Beziehungsgewalt werden seit Anfang 2000 im Informationssystem der Polizei gesondert erfasst, so dass konkrete Aussagen über das Fallaufkommen getroffen und Kriminalitätslagebilder erstellt werden können. Zurzeit wird auf Bundesebene die Einführung einer einheitlichen Erfassung geprüft.

9.3. Aus- und Fortbildung bei der Polizei

Ursachen und Folgen der „häuslichen Beziehungsgewalt“ und die damit verbundenen Interventionsmöglichkeiten bilden inzwischen einen festen Unterrichtsgegenstand in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, in der diese Thematik als fester Bestandteil des Curriculums der Hochschule für Öffentliche Verwaltung intensiv und interdisziplinär behandelt wird.

Die Studieninhalte hierzu konzentrieren sich im Wesentlichen auf

- das Fallaufkommen der häuslichen Beziehungsgewalt,
- Ursachen und Folgen dieser Gewalttat,
- das Täter-/Opferverhalten,
- die strafprozessualen, zivilrechtlichen und polizeigesetzlichen Möglichkeiten,
- Beweismittelsicherung unter kriminalistischen Aspekten,
- die Rolle der Polizei,
- das Hilfsangebot anderer Institutionen.

9.4. Kooperation mit anderen Institutionen in der Praxis

Die im Umgang mit Vorfällen der „häuslichen Beziehungsgewalt“ existierenden unterschiedlichen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse der von diesem Thema betroffenen Institutionen erfordern eine ressortübergreifende Zusammenarbeit.

Bei der Polizei ist ein Beamter eigens dafür eingesetzt, die Verbindung zu den betroffenen Institutionen zu halten. Eine enge Zusammenarbeit mit einer Ansprechpartnerin des Amtes für Soziale Dienste ist gewährleistet.

Die praktische Umsetzung des neuen Rechtsinstrumentes ist zwischen den beteiligten Behörden abgestimmt (vgl. Punkt 5).

Zahlen zum Thema:

- Seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes hat die Polizei Bremen 87 Wohnungsverweisungen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven 20 Wohnungsverweisungen verhängt (Stichtag: 7. Februar 2003).
- Im Jahr 2002 wurden im Informationssystem der Polizei Bremen insgesamt 145 Delikte gesondert registriert, die im Zusammenhang mit häuslicher Beziehungsgewalt standen. Hinzu kommen noch 83 Fälle aus Bremerhaven. Somit sind es 228 Fälle für das Land Bremen. Dabei handelte es sich überwiegend um Körperverletzungsdelikte.

10. Zivilrecht

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 werden bei den Amtsgerichten bundeseinheitlich die Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG und die Anzahl der Wohnungsüberlassungen gem. § 2 GewSchG statistisch erfasst.

Darüber hinaus stimmen die Länder zurzeit im Bereich der Mitteilungen in Zivilsachen den Vorschlag ab, Anordnungen nach § 1 GewSchG der Polizei mitzuteilen. Für diesen Vorschlag zeichnet sich eine Mehrheit ab. Nach § 14 a Nr. 5 des Polizeigesetzes kann das Gericht dem Polizeivollzugsdienst auf Anfrage bereits jetzt Auskunft erteilen, ob ein Antrag auf Wohnungszuweisung gestellt worden ist.

Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ erarbeiteten Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt sind der Praxis zur Verfügung gestellt worden.

11. Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“

Im Jahre 1984 wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen eines der ersten Sonderdezernate bei einer Staatsanwaltschaft eingerichtet, das ausschließlich sexuelle Gewalt gegen Frauen zum Gegenstand hat, deren Opfer Mädchen und Frauen ab 14 Jahre sind.

Die Zuständigkeit wurde zum 1. Januar 1991 erweitert auf alle Verfahren wegen Gewalttaten gegen Frauen im Zusammenhang mit einer Ehe oder Lebensgemeinschaft, auch wenn diese nicht mehr bestehen. Seit dem 1. Februar 2000 sind diejenigen Verfahren, die in den Geschäftsbereich der Amtsanwälte fallen, vor allem Verfahren wegen einfacher Körperverletzung, Beleidigung und Hausfriedensbruch, auf zwei Amtsanwältinnen übertragen, die eng mit den beiden Staatsanwältinnen zusammenarbeiten. Die Vorgaben für die Bearbeitung der Verfahren wegen Gewalt gegen Frauen werden durch die am 1. Februar 2000 in Kraft getretene Änderung der Geschäftsverteilung nicht berührt. In Übereinstimmung mit einem Beschluss der Justizministerkonferenz vom 23. November 1994 ist die Staatsanwaltschaft gehalten, in Fällen häuslicher Gewalt das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung aufgrund des Beziehungsgeflechts zwischen Täter und Opfer in der Regel zu bejahen. Auch die Polizei stellt ihr Ermittlungsverhalten auf diese Vorgabe ein.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die Arbeit der Sonderdezernentinnen und der speziell zuständigen Amtsanwältinnen durch folgende organisatorische Maßnahmen effektiviert:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kann das Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“ die regional gegliederte Gerichtshilfe für Erwachsene, die bei den Sozialen Diensten der Justiz beim Landgericht Bremen angebunden ist, einschalten. Entsprechendes gilt für die Gerichtshilfe in Bremerhaven.

Nach Möglichkeit soll jeweils nur eine Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Region die Aufgaben der Gerichtshilfe, soweit diese die häusliche Beziehungsgewalt betrifft, wahrnehmen. Die Gerichtshilfe hat die Umstände zu erforschen, die für die Bestimmungen der Rechtsfolgen der Tat und für die Strafzumessung sowie die Strafaussetzung zur Bewährung von Bedeutung sein könnten. Soziale und psychische Auffälligkeiten des Beschuldigten sollen aufgeklärt werden. Es sollen soziale

Hilfsmaßnahmen, z. B. Sozialtraining für die Beschuldigten eingeleitet werden, die im Rahmen einer Kriminalprognose zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigt werden können. § 56 c des Strafgesetzbuchs eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, Weisungen im Rahmen von Bewährungsbeschlüssen zu erteilen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Im Sonderdezernat werden die Verfahren wegen Gewalttaten gegen Frauen im Zusammenhang mit einer Ehe oder Lebensgemeinschaft nicht gesondert erfasst, zumal Überschneidungen mit „klassischen“ Sexualdelikten möglich sind. Genauere Zahlen können nicht angegeben werden, weil diese nur auf dem Wege einer Aktenanalyse zu ermitteln wären. Die Staatsanwaltschaft geht aber nach Schätzung davon aus, dass 300 bis 400 Verfahren im Jahre 2001 dem Bereich der häuslichen Beziehungsgewalt zuzuordnen sind. Für das Jahr 2002 entfallen auf diesen Bereich bis Ende Oktober etwa 270 bis 360 Verfahren.

12. Lehre und Forschung

Die Universität hat schon in der Vergangenheit in unterschiedlichen Zusammenhängen – unter anderem auch in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung – Themenbereiche wie Konfliktbewältigung, auch bezogen auf häusliche Gewalt, bearbeitet. Sie wird diese Themen auch zukünftig in ihre Lehr- und Forschungsaufgaben einbeziehen.